

# **Merkblatt für die Belehrung nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz (IFSG)**

## **1. Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln**

Personen, die gemäß § 42 Abs. 2 IFSG gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- oder Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen

und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen

**oder**

in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafes oder sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind (§ 42 Abs. 1 IFSG), benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 IFSG durch ihr Gesundheitsamt.

## **2. Warum müssen von allen Mitarbeitern besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?**

In den oben genannten Lebensmitteln können sich bestimmte Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt nach § 42 Abs. 1 IFSG, dass Sie die oben genannten Tätigkeiten nicht ausüben dürfen, wenn bei Ihnen Krankheitserscheinungen (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobakter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Sie haben infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können

oder:

Die Untersuchung einer Stuhlprobe von Ihnen hat den Nachweis einen der folgenden Krankheitserreger ergeben:

- Salmonellen
- Shigellen
- Enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien (EHEC)
- Choleravibrionen.

Wenn Sie diese Bakterien ausscheiden (ohne, dass Sie sich krank fühlen müssen), besteht ebenfalls gemäß § 42 Abs. 3 IFSG ein Tätigkeitsverbot im Lebensmittelbereich.

### **3. Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:**

- ❖ Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.
- ❖ Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für Typhus und Paratyphus.
- ❖ Typisch für Cholera sind milchigweiße Durchfälle mit hohem Flüssigkeitsverlust.
- ❖ Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine Hepatitis A oder E hin.
- ❖ Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen können infiziert sein, wenn Sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

### **4. Eigenverantwortung des Mitarbeiters**

- ❖ Treten bei Ihnen die genannten Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch!
- ❖ Sagen Sie ihm auch, dass Sie in einem Lebensmittelbetrieb oder in der Altenpflege tätig sind.
- ❖ Außerdem sind Sie verpflichtet, **unverzüglich** Ihren Vorgesetzten **schriftlich** über die Erkrankung zu informieren (§ 43 Abs. 2 IFSG).

Nach § 43 Abs. 4 IFSG hat der Arbeitgeber Personen, die eine der oben genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren **alle zwei Jahre** über die in § 42 Abs. 1 IFSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtung nach § 43 Abs. 2 IFSG zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren.